

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

Österreichischer Fachverband für Turnen Satzungen

Beschlossen während des Verbandstages am **6. Mai 2000** in Linz.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

Österreichischer Fachverband für Turnen Satzungen

Beschlossen beim Verbandstag am **10. Mai 2003** in Wien mit Inkrafttreten ab 11. Mai 2003.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

§ 1. Name, Sitz, Gliederung und Zugehörigkeit des ÖFT

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Turnen“ (nachfolgend „ÖFT“ genannt). Der ÖFT erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, gliedert sich in neun Landesfachverbände für Turnen und hat seinen Sitz mit einer Verbandszentrale in Wien.

Der ÖFT gehört der „Fédération Internationale de Gymnastique“ (FIG), der „Union Européenne de Gymnastique“ (UEG), der „Österreichischen Bundes-Sportorganisation“ (BSO) und dem „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) an.

§ 1. Name, Sitz, Gliederung und Zugehörigkeit des ÖFT

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Turnen“ (nachfolgend „ÖFT“ genannt).

Der ÖFT erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, besteht aus den Landesfachverbänden für Turnen und hat seinen Sitz mit einer Verbandszentrale in Wien.

Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Turnen Mitglied des ÖFT sein.

Der ÖFT gehört der „Fédération Internationale de Gymnastique“ (FIG), der „Union Européenne de Gymnastique“ (UEG), der „Österreichischen Bundes-Sportorganisation“ (BSO) und dem „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) an.

§ 2. Der Zweck des ÖFT

Der Zweck des ÖFT ist die Förderung des Turnens in all seinen Erscheinungsformen als allseitige Leibesübung und als Wettkampfsport.

Die Tätigkeit des ÖFT ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2. Zweck des ÖFT

Der Zweck des ÖFT ist die Förderung des Turnens in all seinen Erscheinungsformen als allseitige Leibesübung und als Wettkampfsport.

Die Tätigkeit des ÖFT ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 3. Erreichung des Zweckes des ÖFT

Der Erreichung des Zweckes des ÖFT dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- a. Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, ÖFT-Meisterschaften, sowie sonstigen turnerischen Bewerbungen.
- b. Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).
- c. Regelung der Länder-, Städte- und Vereinswettkämpfe mit den der FIG und UEG angehörigen Verbänden.
- d. Abhaltung von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln.
- e. Unterstützung der Arbeit der neun Landesfachverbände für Turnen unter Beachtung deren Eigenlebens.
- f. Herausgabe österreichischer Wettkampfbestimmungen.

§ 3. Erreichung des Zweckes des ÖFT

Der Erreichung des Zweckes des ÖFT dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- 3.1. Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, ÖFT-Meisterschaften, sowie sonstigen turnerischen Bewerbungen.
- 3.2. Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).
- 3.3. Regelung der Länder-, Städte- und Vereinswettkämpfe mit den der FIG und UEG angehörigen Verbänden.
- 3.4. Abhaltung von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln.
- 3.5. Unterstützung der Arbeit der Landesfachverbände für Turnen und der diesen Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine unter Beachtung deren Autonomie.
- 3.6. Herausgabe österreichischer Wettkampfbestimmungen.
- 3.7. Förderung von Mitgliedern und Sportlern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§ 4. Die Aufbringung der Mittel des ÖFT

Die Aufbringung der Mittel des ÖFT kann erfolgen durch:

- a. die vom Verbandstag des ÖFT beschlossenen Mitgliedsbeiträge
- b. Sponsoring-Einnahmen
- c. Öffentliche Mittel
- d. Warenverkäufe
- e. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen
- f. Bundessportförderungsmittel besonderer Art
- g. Subventionen, Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Aufbringung der Mittel des ÖFT

Die Aufbringung der Mittel des ÖFT kann erfolgen durch:

- 4.1. die vom Verbandstag des ÖFT beschlossenen Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Einnahmen aus Sponsoring und der Vergabe von Werberechten
- 4.3. Einnahmen aus Mitteln der Öffentlichen Hand
- 4.4. Erträgen aus Warenverkäufen
- 4.5. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen
- 4.6. Einnahmen aus Bundessportförderungsmitteln
- 4.7. Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen

§ 5. Die Mitglieder des ÖFT

1. **Ordentliche Mitglieder** des ÖFT:

- a. unmittelbare Mitglieder des ÖFT sind die neun Landesfachverbände für Turnen.
- b. mittelbare Mitglieder des ÖFT sind die von den neun Landesfachverbänden für Turnen aufgenommenen Vereine.

2. **Außerordentliche Mitglieder** des ÖFT:

Physische und juristische Personen, die den Zweck des ÖFT fördern.

3. **Ehrenmitglieder** des ÖFT.

§ 5. Mitglieder des ÖFT

5.1. Ordentliche Mitglieder des ÖFT

5.2. Mitgliedsvereine des ÖFT

5.3. Personenmitglieder des ÖFT

5.4. Außerordentliche Mitglieder des ÖFT

5.5. Ehrenmitglieder des ÖFT

Ad 5.1. Ordentliche Mitglieder des ÖFT sind die Landesfachverbände für Turnen. Sie bilden gemeinsam den ÖFT. Jeder Landesfachverband für Turnen ist selbständig.

Ad 5.2. Mitgliedsvereine des ÖFT sind die den Landesfachverbänden für Turnen angeschlossenen Vereine.

Ad 5.3. Personenmitglieder des ÖFT sind Mitglieder der den Landesfachverbänden für Turnen angeschlossenen Vereine, soweit sie ihren Beitritt zum ÖFT erklärt haben oder von ihrem Verein oder über den Landesfachverband für Turnen dem ÖFT als Personenmitglied gemeldet wurden.

Ad 5.4. Außerordentliche Mitglieder des ÖFT können physische Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes sein.

Ad 5.5. Ehrenmitglieder des ÖFT werden vom Verbandstag des ÖFT ernannt.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft im ÖFT

Die **Mitgliedschaft** im ÖFT beginnt mit der satzungsgemäß fest gelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 5 genannten Qualifikationen.

Die unter § 5.1.a und § 5.2 Genannten werden vom Präsidium des ÖFT, die unter § 5.1.b Genannten von einem der neun Landesfachverbände für Turnen aufgenommen.

Die Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag des ÖFT ernannt.

Ein Landesfachverband für Turnen kann jeden Verein, der Turnen betreibt, aufnehmen. Damit wird dieser Verein Ordentliches Mitglied des ÖFT, wobei der Landesfachverband für Turnen lediglich die Pflicht der Berichterstattung hat. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt aus dem Landesfachverband für Turnen oder durch Ausschluss.

Der **Austritt** eines Landesfachverbandes für Turnen aus dem ÖFT ist dem ÖFT von diesem Landesfachverband für Turnen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Austritt eines Vereines aus dem Landesfachverband für Turnen ist diesem Landesfachverband für Turnen vom betreffenden Verein mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Die Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei voraus bezahlte Beiträge nicht zurück erstattet werden.

Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann nur auf Grund der Disziplinarordnung des ÖFT erfolgen. Ausschließungsgründe sind:

- a. Zuwiderhandlungen gegen den Zweck oder die Ziele bzw. Schädigung des Ansehens des ÖFT.
- b. Gefährdung des Zusammenhaltes des ÖFT.

§ 6. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft im ÖFT

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverband für Turnen.

Die Mitgliedschaft der Personenmitglieder beginnt gemäß § 5.3 mit der Abgabe der vom Verein bestätigten Beitrittserklärung zum ÖFT oder mit ihrer Meldung durch ihren Verein oder ihren Landesfachverband für Turnen an den ÖFT, sobald diese Meldung vom ÖFT bestätigt worden ist.

Die Mitgliedschaft der Außerordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des ÖFT. Handelt es sich bei diesen Außerordentlichen Mitgliedern um physische Personen, kann diese Mitgliedschaft von den Angestellten der Verbandszentrale sofort nach Vorliegen einer Beitrittserklärung vorläufig ausgestellt werden.

Die Dauer der Mitgliedschaft im ÖFT ist grundsätzlich nicht begrenzt. Ehrenmitglieder gehören dem ÖFT auf Lebenszeit an.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft im ÖFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft im ÖFT erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 7.2. Bei Ordentlichen Mitgliedern kann der Austritt aus dem ÖFT nur mittels eingeschriebenem Briefes mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr und Gültigkeit zum nächsten Kalenderjahresende erklärt werden. Der Ausschluss aus dem ÖFT kann nur auf Grund der Disziplinarordnung des ÖFT über Beschluss eines Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht.
- 7.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zu einem als Ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverband für Turnen. Das Ende dieser Landesfachverbandszugehörigkeit des Vereins bewirkt gleichzeitig das Erlöschen der Mitgliedschaft seiner Personenmitglieder im ÖFT.
- 7.4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Personenmitgliedern mit der Abgabe einer schriftlichen Abmeldung, die durch das Mitglied selbst oder über den Verein oder über den Landesfachverband für Turnen beim ÖFT bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Verbandsjahres gem. § 9.1 zu erfolgen hat, oder mit dem satzungsgemäßen Ausscheiden aus einem dem ÖFT als Mitgliedsverein angeschlossenen Verein oder mit ihrem Tod.
- 7.5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen und Personenmitgliedern durch Ausschluss aus dem Landesfachverband für Turnen bzw. Verein.
- 7.6. Der Ausschluss Außerordentlicher Mitglieder kann vom Vorstand des ÖFT ausgesprochen werden.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ÖFT

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖFT und/oder der Landesfachverbände für Turnen. Sie haben das Recht, Einrichtungen des ÖFT in Anspruch zu nehmen.

Die Ordentlichen Mitglieder nehmen durch Delegierte am satzungsgemäß ausgeschriebenen Verbandstag des ÖFT teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit.

Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und/oder Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht, sowie das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Verbandstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder des ÖFT

8.1. Die Mitglieder des ÖFT haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖFT und/oder der Landesfachverbände für Turnen. Sie haben das Recht, Einrichtungen des ÖFT in Anspruch zu nehmen.

8.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Verbandstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe des ÖFT Folge zu leisten. Im Falle des Austrittes aus dem ÖFT sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austritts-Kalenderjahres zu bezahlen.

8.3. Die Landesfachverbände für Turnen haben alle jene Rechte, die sich aus diesen Satzungen ergeben.

Sie nehmen durch Delegierte am satzungsgemäß ausgeschriebenen Verbandstag des ÖFT teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit.

Die Landesfachverbände für Turnen haben ihrerseits die Verpflichtung:

8.3.1. in analoger Form die Aufgaben des ÖFT für ihr Gebiet zu übernehmen. Den Landesfachverbänden für Turnen obliegt die Durchführung der Landesmeisterschaften und sonstiger gemeinsamer Landesveranstaltungen, sowie die Aufnahme von Vereinen.

8.3.2. jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖFT innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

8.3.3. zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit den Satzungen des ÖFT nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Vereinen in diesen Satzungen niedergelegten Grundsätzen und Zwecken entsprechen.

8.3.4. dem ÖFT Änderungen in ihren Satzungen jeweils innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

8.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandstag des ÖFT auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

8.5. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und/oder Wahlrecht.

8.6. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, haben das Präsidium oder der Vorstand binnen vier Wochen eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖFT diesen Mitgliedern zu geben.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 9. Mitgliedsbeiträge zum ÖFT

- 9.1. Das Verbandsjahr des ÖFT beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge zum ÖFT entsprechen dem Verbandsjahr.
- 9.2. Die Mitgliedsbeiträge zum ÖFT werden mit Gültigkeit für Landesfachverbände für Turnen, für Mitgliedsvereine, für deren dem ÖFT angeschlossene Personenmitglieder und für Außerordentliche Mitglieder – sofern es sich um physische Personen handelt – vom jeweiligen Verbandstag beschlossen.
- 9.3. Der Mitgliedsbeitrag für Außerordentliche Mitglieder wird – sofern es sich nicht um physische Personen handelt – in jedem Einzelfall gesondert vom Vorstand des ÖFT fest gelegt.

§ 10. Mitgliedsausweise

Der ÖFT stellt für jedes Personenmitglied und für jedes Außerordentliche Mitglied – sofern es sich um eine physische Person handelt – jährlich eine zur Identifikation geeignete Ausweiskarte aus oder validiert eine solche entsprechend. Diese Ausweiskarten werden über die Landesfachverbände für Turnen und/oder über die Mitgliedsvereine und/oder direkt durch den ÖFT verteilt und dürfen nur gemäß den in der Geschäftsordnung des ÖFT fest gelegten Richtlinien verwendet werden.

§ 8. Die Organe des ÖFT

Die Organe des ÖFT sind:

- a. der **Verbandstag** des ÖFT
- b. das **Präsidium** des ÖFT
- c. der **Vorstand** des ÖFT
- d. die **Rechnungsprüfer** des ÖFT
- e. das **Schiedsgericht** des ÖFT
- f. die **Disziplinarkommission** des ÖFT

Eine vom Präsidium des ÖFT zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 11. Organe des ÖFT

Die Organe des ÖFT sind:

- 11.1. der **Verbandstag** des ÖFT
- 11.2. das **Präsidium** des ÖFT
- 11.3. der **Vorstand** des ÖFT
- 11.4. die **Rechnungsprüfer** des ÖFT
- 11.5. das **Schiedsgericht** des ÖFT
- 11.6. die **Disziplinarkommission** des ÖFT

Eine vom Präsidium des ÖFT zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 9. Der Verbandstag des ÖFT

Der Verbandstag des ÖFT wird alle drei Jahre abgehalten. Er wird spätestens acht Wochen vorher einberufen und setzt sich aus dem Präsidium des ÖFT und den Delegierten der neun Landesfachverbände für Turnen zusammen.

Jeder Landesfachverband für Turnen hat Anspruch auf zwei Grunddelegierte. Für je zehn Vereine steht ein zusätzlicher Delegierter zur Verfügung, wobei die Berechnung der weiteren Delegierten nach dem kaufmännischen Mittel auf- bzw. abgerundet wird.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Anträge an den Verbandstag des ÖFT sind schriftlich spätestens vier Wochen vor diesem in der Verbandszentrale des ÖFT einzubringen.

Dem Verbandstag des ÖFT obliegt:

- a. die Genehmigung des Protokolles des letzten Verbandstages des ÖFT
- b. die Entgegennahme der Berichte der Amts führenden Funktionäre
- c. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfer des ÖFT
- d. Die Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge
- e. Satzungsänderungen
- f. Die Wahl des Präsidiums des ÖFT
- g. Die Wahl der Rechnungsprüfer des ÖFT
- h. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern des ÖFT

Der Verbandstag des ÖFT ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sind diese nicht anwesend, ist er nach Ablauf von dreißig Minuten nochmals zu eröffnen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig.

Der Verbandstag des ÖFT fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Verbandstag ist berechtigt, über Antrag des Präsidiums den Titel „Ehrenpräsident des ÖFT“ zu verleihen.

Außerordentliche Verbandstage kann das Präsidium des ÖFT nach Bedarf einberufen. Über Verlangen von vier Landesfachverbänden für Turnen muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

§ 12. Verbandstag des ÖFT

12.1. Zusammensetzung:

Der Verbandstag ist das oberste Organ des ÖFT. Er setzt sich aus den Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen und den weiteren von den Landesfachverbänden für Turnen offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertretern, den Vorstandsmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des ÖFT zusammen. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident des ÖFT oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖFT.

12.2. Einberufung:

Der Verbandstag des ÖFT wird alle drei Jahre an einem in Österreich gelegenen Ort abgehalten. Er wird spätestens acht Wochen vorher vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten des ÖFT unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einberufen.

12.3. Dem Verbandstag des ÖFT obliegen:

- 12.3.1. Genehmigung der Tagesordnung.
- 12.3.2. Genehmigung des Protokolles des letzten Verbandstages des ÖFT.
- 12.3.3. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes des ÖFT.
- 12.3.4. Entgegennahme des Berichtes und Antrages der Rechnungsprüfer des ÖFT.
- 12.3.5. Entlastung des Vorstandes des ÖFT.
- 12.3.6. Wahl des Vorstandes des ÖFT.
- 12.3.7. Wahl der Rechnungsprüfer des ÖFT.
- 12.3.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 12.3.9. Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge.
- 12.3.10. Satzungsänderungen.
- 12.3.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern des ÖFT.
- 12.3.12. Verleihung des Titels Ehrenpräsident über Antrag des Präsidiums des ÖFT.

12.4. Stimm- und Antragsrecht

- 12.4.1. Von den Teilnehmern des Verbandstages des ÖFT sind stimmberechtigt:
 - Die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen oder deren Bevollmächtigte sowie die Delegierten der Landesfachverbände für Turnen mit der im Folgenden niedergelegten Stimmenanzahl. Sollten pro Landesfachverband für Turnen weniger Delegierte als zuerkannte Stimmen anwesend sein, vereinigt der Präsident oder dessen Bevollmächtigter diese Stimmendifferenz auf sich.
 - Die gewählten Mitglieder des Vorstandes des ÖFT mit je einer Stimme, ausgenommen bei der Entlastung des Vorstandes. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des ÖFT mit je einer Stimme. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

[>>]

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

12.4.2. Jeder Landesfachverband für Turnen hat Anspruch auf einen Grunddelegierten in Person seines Präsidenten oder eines von ihm beauftragten Bevollmächtigten.

Die Anzahl der zusätzlichen Vereinsmitgliedschafts-Delegierten pro Landesfachverband für Turnen beträgt fünf Prozent (5%) der Anzahl der dem jeweiligen Landesfachverband für Turnen angeschlossenen Mitgliedsvereine, wobei diese Anzahl mindestens eins (1) beträgt und ansonsten nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet wird.

Die Anzahl der zusätzlichen Personenmitgliedschafts-Delegierten pro Landesfachverband für Turnen beträgt zwei Prozent (2%) der Anzahl der dem jeweiligen Landesfachverband für Turnen zugeordneten Personenmitglieder des ÖFT, wobei diese Anzahl mindestens eins (1) beträgt und ansonsten nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet wird.

12.4.3. Mit Ausnahme von Wahlvorschlägen müssen alle Anträge schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in der Verbandszentrale des ÖFT eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann der Verbandstag die Dringlichkeit zusprechen. Antragsberechtigt sind alle gemäß § 12.4.1. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen.

12.5. Beschlussfassung:

12.5.1. Der Verbandstag des ÖFT ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stimmen beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, ist der Verbandstag nach Ablauf von 30 Minuten nochmals zu eröffnen und dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

12.5.2. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrages und Ausschluss eines Ordentlichen Mitgliedes.

12.5.3. Grundsätzlich werden alle Anträge offen abgestimmt und alle Wahlen offen durchgeführt. Auf Antrag erfolgen die Abstimmungen und Wahlen geheim.

12.6. Außerordentliche Verbandstage

sind vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten des ÖFT unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen aufgrund:

12.6.1. eines Beschlusses eines ordentlichen Verbandstages des ÖFT.

12.6.2. eines Antrages des Präsidiums des ÖFT.

12.6.3. eines Verlangens der Rechnungsprüfer des ÖFT.

12.6.4. eines schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des ÖFT.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 10. Das Präsidium des ÖFT

Der Verbandstag wählt nachstehende Mitglieder des Präsidiums des ÖFT:

- a. den **Präsidenten** und zwei **Vizepräsidenten**
- b. die **Bundesfachwarte** der vom Präsidium aufgenommenen Sparten
- c. den **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter**
- d. den **Finanzreferenten** und dessen **Stellvertreter**

Dem Präsidium des ÖFT gehören weiters **je ein Vertreter der neun Landesfachverbände** für Turnen und der **Sportkoordinator** des ÖFT an. Auch weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung bei den Sitzungen des Präsidiums des ÖFT anwesend sein. Der Sportkoordinator und weitere teilnehmende Angestellte der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Jährlich muss mindestens eine Sitzung des Präsidiums des ÖFT einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums des ÖFT anwesend ist. Die Beschlüsse sollen möglichst einhellig gefasst werden, anderen Falls bedürfen sie der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Präsidium des ÖFT obliegt:

- a. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages des Vorstandes des ÖFT.
- b. Einsatz des Wahlausschusses.
- c. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes des ÖFT und der neun Landesfachverbände für Turnen.
- d. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des ÖFT unter Berücksichtigung der föderalistischen Interessen innerhalb des ÖFT.

§ 13. Präsidium des ÖFT

Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des ÖFT.

Es besteht aus:

- den Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen.
- den vom Verbandstag gewählten Mitgliedern des Vorstandes und dem Sportkoordinator des ÖFT.

Auch weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung bei den Sitzungen des Präsidiums des ÖFT anwesend sein.

Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident des ÖFT oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖFT.

Die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen haben im Präsidium des ÖFT je zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben, kann aber im Verhinderungsfall vom Präsidenten an einen Vertreter innerhalb des betreffenden Landesfachverbandes für Turnen delegiert werden.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben im Präsidium des ÖFT je eine Stimme, dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden.

Der Sportkoordinator und weitere teilnehmende Angestellte der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Jährlich muss mindestens eine Sitzung des Präsidiums des ÖFT einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stimmen anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Präsidium des ÖFT obliegt:

- 13.1. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages des Vorstandes des ÖFT.
- 13.2. Einsetzen des Wahlausschusses.
- 13.3. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Landesfachverbände für Turnen.
- 13.4. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des ÖFT unter Berücksichtigung der föderalistischen Interessen innerhalb des ÖFT.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 11. Die Vertretung des ÖFT

Der Präsident vertritt den ÖFT nach Außen und gegenüber dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des ÖFT ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt ein vom Präsidenten beauftragter Vizepräsident diese Aufgaben.

Vom ÖFT ausgehende wichtige Schriftstücke, im Besonderen Urkunden oder finanzielle Verpflichtungen, tragen die Unterschrift des Präsidenten oder des vom Präsidenten damit beauftragten Vizepräsidenten mit Gegenzeichnung des Finanzreferenten oder des vom Finanzreferenten damit beauftragten Stellvertreters des Finanzreferenten. In Fachfragen ist zusätzlich die Unterschrift des betreffenden Bundesfachwartes notwendig. Weitere Zeichnungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung des ÖFT geregelt.

§ 14. Vertretung des ÖFT

Der Präsident vertritt den ÖFT nach Außen und gegenüber dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des ÖFT ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt ein vom Präsidenten beauftragter Vizepräsident diese Aufgaben. Ist der Präsident nicht in der Lage, die Beauftragung vorzunehmen, legt die Vertretungsaufgaben der Vorstand des ÖFT fest.

Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des ÖFT begründen, zeichnet der Präsident (oder ein von diesem beauftragter Vizepräsident) mit dem Finanzreferenten (oder dem von diesem beauftragten stellvertretendem Finanzreferenten). In Fachfragen ist zusätzlich die Unterschrift des betreffenden Bundesfachwartes notwendig. Weitere Zeichnungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung des ÖFT geregelt.

§ 12. Der Vorstand des ÖFT

Dem Vorstand des ÖFT obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, im Besonderen all jener Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Entscheidungen ist der Vorstand des ÖFT dem Präsidium des ÖFT verantwortlich.

Der Vorstand des ÖFT besteht aus folgenden **stimmberechtigten Mitgliedern**:

- dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten
- den Bundesfachwarten der vom Präsidium aufgenommenen Sparten
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter

Weiters gehört dem Vorstand des ÖFT der Sportkoordinator an. Auch weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes des ÖFT teilnehmen. Der Sportkoordinator und die weiteren anwesenden Angestellten der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Experten mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des Vorstandes des ÖFT zugezogen werden. Ebenso sind die Präsidenten der neun Landesfachverbände für Turnen berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand des ÖFT ist befugt, besoldete Angestellte aufzunehmen oder zu kündigen.

Der Vorstand des ÖFT ist vom Präsidenten nach Bedarf oder, wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (spätestens vierzehn Tage vorher) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand des ÖFT fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Vorstand des ÖFT

Dem Vorstand des ÖFT obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, im Besonderen all jener Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Entscheidungen ist der Vorstand dem Präsidium des ÖFT verantwortlich.

Der Vorstand des ÖFT besteht aus folgenden vom Verbandstag gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten
- den Bundesfachwarten der vom Präsidium oder Verbandstag aufgenommenen Sparten
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter

Weiters gehört dem Vorstand der Sportkoordinator des ÖFT an. Weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes des ÖFT teilnehmen. Der Sportkoordinator und weitere teilnehmende Angestellte der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Experten mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des Vorstandes des ÖFT zugezogen werden. Ebenso sind die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Ausübung einer Funktion im Vorstand ist mit der Stellung des Präsidenten eines Landesfachverbandes für Turnen unvereinbar.

Der Vorstand des ÖFT ist befugt, besoldete Angestellte aufzunehmen oder zu kündigen.

Der Vorstand des ÖFT muss innerhalb von fünf Monaten nach Jahresrechnungsabschluss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.

Der Vorstand des ÖFT ist vom Präsidenten nach Bedarf oder, wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (spätestens vierzehn Tage vorher) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand des ÖFT fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident des ÖFT oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖFT.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 13. Die Rechnungsprüfer des ÖFT

Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer des ÖFT, die verschiedenen Landesfachverbänden für Turnen angehören müssen.

Die Rechnungsprüfer des ÖFT haben die Abrechnungen und die Kassengebarung des ÖFT zu prüfen, dem Verbandstag des ÖFT und mindestens ein Mal jährlich dem Präsidium des ÖFT zu berichten.

Den Rechnungsprüfern des ÖFT steht das Recht zu, den Sitzungen und Versammlungen des ÖFT mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 16. Rechnungsprüfer des ÖFT

Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer des ÖFT, die verschiedenen Landesfachverbänden für Turnen angehören müssen und weder im ÖFT noch in den Landesfachverbänden für Turnen dem jeweiligen Leitungsgremium angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer des ÖFT sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss jährlich bis spätestens vier Monate nach dessen Fertigstellung zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer des ÖFT haben die Finanzgebarung des ÖFT in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand und dem Präsidium des ÖFT darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer, dem Verbandstag des ÖFT über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.

Die Rechnungsprüfer des ÖFT sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Präsidiums und Vorstandes des ÖFT und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des ÖFT nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Organsitzungen des ÖFT mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Verbandsvorhaben beigezogen werden.

§ 14. Die Verbandszentrale des ÖFT

Die administrativen Geschäfte sämtlicher Organe des ÖFT werden in der Verbandszentrale des ÖFT erledigt.

§ 17. Verbandszentrale des ÖFT

Die Geschäfte sämtlicher Organe des ÖFT werden in der Verbandszentrale des ÖFT gemäß der vom Präsidium und/oder Vorstand des ÖFT festgelegten Geschäftsverteilung erledigt.

§ 15. Das Schiedsgericht des ÖFT

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verhältnis des ÖFT, die Angehörige aus zwei oder mehreren Landesfachverbänden für Turnen betreffen, ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber der Vorstand des ÖFT.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag des ÖFT erfolgen.

§ 18. Schiedsgericht des ÖFT

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des ÖFT ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber das Los.

Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag des ÖFT innerhalb von vier Wochen nach zugestellter Entscheidung erfolgen.

Vergleich der Satzungen 2000 und 2003 des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Von 5/2000 bis 5/2003 gültige Satzungen:

Ab 11. Mai 2003 gültige Satzungen:

§ 16. Die Disziplinarkommission des ÖFT

Die Disziplinarkommission wird vom Präsidenten des ÖFT bestellt und entscheidet entsprechend der **Disziplinarordnung** des ÖFT.

Die Disziplinarordnung des ÖFT hat den Zweck, alle Maßnahmen für einen reibungslosen Wettkampfverkehr zu treffen und den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen zu regeln.

§ 19. Disziplinarkommission des ÖFT

Die Disziplinarkommission des ÖFT wird vom Präsidenten des ÖFT bestellt und entscheidet entsprechend der Disziplinarordnung des ÖFT.

Die Disziplinarordnung des ÖFT hat unter anderem den Zweck, alle Maßnahmen für ein reibungsloses Wettkampfgeschehen zu treffen und den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen zu regeln.

§ 17. Die neun Landesfachverbände für Turnen

In den einzelnen Bundesländern übernehmen die Landesfachverbände für Turnen in analoger Form die Aufgabe des ÖFT für ihr Gebiet. Den Landesfachverbänden für Turnen obliegt die Durchführung der Landesmeisterschaften und sonstiger gemeinsamer Landesveranstaltungen, sowie die Aufnahme von Vereinen.

Die Satzungen der Landesfachverbände für Turnen müssen mit den Satzungen des ÖFT im Einklang stehen.

~~Landesfachverbände für Turnen~~

Zu streichen, da alle Passagen des bisherigen § 17 bereits entweder im neuen § 1 oder im neuen § 8 zweckdienlicher positioniert enthalten sind.

§ 18. Die Auflösung des ÖFT

Die Auflösung des ÖFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag des ÖFT beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag beschließt auch die Verwendung des Vermögens des ÖFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden ist.

Im Falle behördlicher Auflösung ist das Vermögen des ÖFT ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 20. Auflösung des ÖFT

Die Auflösung des ÖFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag des ÖFT beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag hat einen Liquidator zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des ÖFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke gemäß § 34 ff BAO zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes. Mitglieder des ÖFT dürfen aus der Auflösung des ÖFT keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.